



LANDRATSAMT
BODENSEEKREIS

Der Landrat

Emil- und Maria-Lanz
Stiftung
beim Bürgermeisteramt
88677 Markdorf



16. März 2021
02-892.226 br

Prüfung der Bauausgaben 2009 – 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Abschluss der o. g. überörtlichen Prüfung wird hiermit nach § 31 StiftG i.V.m. § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO die Bestätigung erteilt, dass die Feststellungen im Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt vom 26.06.2019 erledigt sind.

Bei folgenden Prüfungsfeststellungen, die zwar erledigt sind, weist die GPA noch auf Folgendes hin:

Rdnrn. A 4 und A 5

Die Begründung des Auftragnehmers zu Rdnr. 5

„... dass bei Angebotsabgabe die Angabe der Stahlmenge der Gitterträger nicht bekannt war und somit nicht berechnet werden konnte. Dies wird üblicherweise erst nach der genauen Statik-Berechnung der Filigranplattendecke bekannt (notw. Spannweite der Decke), wieviel Stahl in die Gitterträger verarbeitet werden. Daher erfolgt die Abrechnung der Stahlmassen gem. VOB/C nach Stahlliste ...“

ist unzutreffend. Sofern an dieser Stelle kein Einwand seitens des Auftragnehmers vor dessen Angebotsabgabe erfolgte, hatte dieser die Stahlmenge für die Gitterträger in die Pos. 1.5.14 – Liefern und Verlegen von Großflächenplatten – in die jeweiligen Einheitspreise entsprechend einzukalkulieren.

Ein besonderer Vergütungsanspruch besteht auch dann nicht, wenn der Auftragnehmer diese Leistung in seiner Kalkulation nicht berücksichtigt hatte (kalkulatorische Annahme). Das Kalkulationsrisiko obliegt grundsätzlich dem Verantwortungsbereich des Auftragnehmers.

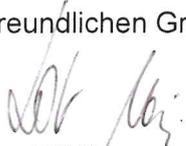
Im Übrigen ist es, nach Rücksprache mit dem Hersteller der Deckenplatten, möglich, eine für die Kalkulation notwendige, überschlägige Stahlmenge ohne vorherige genaue Statik-Berechnung anzugeben.

Die Stiftung verzichtet auf die Rückforderung in Höhe von 2.300,17 EUR (Rdnr. 4) und 2.261,53 EUR (Rdnr. 5). Da der Bürgermeister als Stiftungsratsvorsitzender für den Verzicht auf Ansprüche bis jeweils 2.500 EUR zuständig ist, können die Feststellungen beruhen.

Wir verweisen auf die Verpflichtung, den Stiftungsrat über den Abschluss der Prüfung zu unterrichten (VwV GemO Nr. 1 zu § 114).

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Baur vom Kommunal- und Prüfungsamt,
Tel. 07541 204-5234, E-Mail: harald.baur@bodenseekreis.de, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Lothar Wölfle

